

KAUFBEURER STADTRECHT

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Kaufbeuren "Städtisches Wasserwerk Kaufbeuren"

Vom 23.07.1997

Bekanntgemacht: 07. August 1997 (ABl. Nr. 17/1997)

Geändert durch Satzung vom 21. November 2001 (ABl. Nr. 21/2001)

vom 4. Juni 2003 (ABl. Nr. 11/2003)

vom 16. Dezember 2009 (ABl. Nr. 22/2009)

vom 23. Juni 2010 (ABl. Nr. 12/2010)

vom 24. November 2010 (ABl. Nr. 21/2010)

vom 30. April 2014 (ABl. Nr. 10/2014)

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1996 (GVBl. S. 540), erlässt die Stadt Kaufbeuren folgende vom Stadtrat am 22.07.1997 beschlossene Satzung:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Das Wasserwerk der Stadt Kaufbeuren wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Kaufbeuren geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen (Firma) Städtisches Wasserwerk Kaufbeuren. Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Sitz des Städtischen Wasserwerks Kaufbeuren ist Kaufbeuren.
- (3) Das Stammkapital des Städt. Wasserwerkes Kaufbeuren beträgt 1.025.000 Euro.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe des Städt. Wasserwerkes Kaufbeuren ist die Versorgung des Stadtgebietes mit Wasser. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Städt. Wasserwerkes Kaufbeuren fördern und wirtschaftlich mit ihm zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben des Städt. Wasserwerkes Kaufbeuren kann sich die Stadt (Städt. Wasserwerk Kaufbeuren) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.
- (2) Das Städt. Wasserwerk Kaufbeuren ist im Zusammenhang mit den Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Erhebung von öffentlichen Abgaben nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften (Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) einschließlich des Erlasses von Bescheiden und den diesen entsprechenden privatrechtlichen Entgelten (Baukosten – und Investitionszuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug. Die Aufgaben und Befugnisse nach Satz 1 erstrecken sich auch auf Maßnahmen, die die Erhebung von Schmutzwassergebühren nach der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlammentsorgungssatzung der Stadt Kaufbeuren (BGS-EWS/FES) betreffen; ausgenommen hiervon ist der Vollzug des § 12 Abs. 3 und 4 BGS-EWS/FES. Daneben nimmt das Städt. Wasserwerk Kaufbeuren die Aufgaben des Vollzugs der jeweils gültigen Wasserabgabensatzung der Stadt Kaufbeuren (WAS) wahr und ist insoweit auch zum Erlass entsprechender Verwaltungsakte und Vereinbarungen befugt.
- (3) Das Städt. Wasserwerk Kaufbeuren kann im Rahmen der Gesetze die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

§ 3

Für das Städt. Wasserwerk Kaufbeuren zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Städt. Wasserwerkes Kaufbeuren sind:

Werkleitung (§ 4)

Werkausschuss (§ 5)

Stadtrat (§ 6)

Oberbürgermeister (§ 7)

§ 4

Die Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter und seinem Stellvertreter. Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter Erklärungen nur abgeben darf, wenn der Werkleiter verhindert ist. Jeder Werkleiter ist allein zur Vertretung befugt.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Städt. Wasserwerkes Kaufbeuren. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
 1. Die selbständige verantwortliche Leitung des Städt. Wasserwerkes Kaufbeuren einschl. Organisation und Geschäftsleitung.
 2. Wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.
 3. Der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
 4. Die Erhebung von öffentlichen Abgaben und privatrechtlichen Entgelten im Sinne von § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2, die Anforderung von Vorschüssen und Vorauszahlungen, die Ablösung von Beträgen, die Durchführung von Zwangs- und Beitreibungsmaßnahmen sowie die Entscheidung über Billigkeitsregelungen, soweit nicht der Werkausschuss gemäß § 5 Abs. 3 Ziff. 7 zuständig ist.
- (3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der ihr unterstellten Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen unterstellten Angestellten und Arbeiter. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
- (4) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Städt. Wasserwerkes Kaufbeuren die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Städt. Wasserwerkes Kaufbeuren die Möglichkeit zum Vortrag.
- (5) In Angelegenheiten des Städt. Wasserwerkes Kaufbeuren vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Stadt nach außen. Laufende Geschäfte sind Geschäfte, die nicht dem Werkausschuss, dem Stadtrat oder dem Oberbürgermeister vorbehalten sind.

- (6) Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5

Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Städt. Wasserwerkes Kaufbeuren tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:
1. Den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung,
 2. Die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge, soweit sich der Stadtrat diese Zuständigkeiten nicht gemäß § 6 Abs. 1 Ziff. 1 allgemein vorbehält.
 3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 20 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 30.000 Euro übersteigen (§ 15 Abs. 5 Satz 2 EBV).
 4. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV), soweit sie den Betrag von 30.000 Euro übersteigen.
 5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 75.000 Euro überschreitet.
 6. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 100.000 Euro übersteigt oder Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen, die in ihrem Gesamtumfang innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren den Betrag von 100.000 Euro übersteigen.
 7. Erlass oder Niederschlagung öffentlich-rechtlicher und privat-rechtlicher Forderungen von mehr als 2.500 Euro, Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis des Eigenbetriebs 25.000 Euro übersteigt und Stundungen von mehr als 25.000 Euro, jeweils im Einzelfall.

8. Die Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 50.000 Euro im Einzelfall beträgt.
9. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Stadtrat oder der Oberbürgermeister zuständig ist.
10. Den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

§ 6

Zuständigkeit des Stadtrates

(1) Der Stadtrat beschließt über:

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung, der Wasserabgabesatzung (WAS) und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS).
2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder.
3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse.
4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der Werkausschuss oder der Oberbürgermeister zuständig ist.
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.
7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung.
8. Die Rückzahlung von Eigenkapital.
9. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstand im Einzelfall den Betrag von 600.000 Euro überschreitet oder Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen, die in ihrem Gesamtumfang innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren den Betrag von 600.000 Euro übersteigen. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandwert im Einzelfall den Betrag von 260.000 Euro überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
10. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Städt. Wasserwerkes Kaufbeuren, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben.
11. Die Änderung der Rechtsform des Städt. Wasserwerkes Kaufbeuren.

- (2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung. § 16 Ziff. 13 der GeschO des Stadtrates der Stadt Kaufbeuren in der ab 17.12.2008 geltenden Fassung bleibt unberührt.
- (2) Der Oberbürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses für das Städt. Wasserwerk Kaufbeuren dringliche Anordnungen und besorgt für dieses unaufschiebbare Geschäfte.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Städt. Wasserwerk Kaufbeuren“.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertreterzusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das Städt. Wasserwerk Kaufbeuren ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.

- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Städt. Wasserwerkes Kaufbeuren ist das Kalenderjahr.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Kaufbeuren "Städtisches Wasserwerk Kaufbeuren" vom 03.05.1989, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.1992 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 26 vom 17.12.1992), außer Kraft.